

**Geschäftsordnung des HKBV  
des  
Hessischen Kegler-  
und Bowling-Verbandes e.V.**

**Stand: 30.04.2005**



## **1. Allgemeines**

1.1 Die Geschäftsordnung des Deutschen Keglerbundes in der jeweils neuesten Fassung gilt sinngemäß für den Hessischen Kegler- und Bowling-Verband e.V. und seine Organe.

1.2 Für die Ausschüsse kann der Gesamtvorstand eine eigene Geschäftsordnung, in welcher insbesondere auch Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt sind, beschließen.

## **2. Einberufung und Leitung**

2.1 Zu den Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder seinen Vertreter eingeladen werden.

2.2 Sitzungen oder Tagungen werden durch den Präsidenten oder seinen Vertreter geleitet.

2.3 An Sitzungen oder Tagungen können auf Beschluss der Organe auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.

## **3. Wahlausschuss und Wahlen**

3.1 Es gelten die Bestimmungen der DKB-Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **4. Beschlussfähigkeit**

4.1 Alle Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

4.2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

4.3 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrecht anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.

## **5. Tagesordnung**

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden zu Versammlungsbeginn bekannt gegeben. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

## **6. Redeordnung und Worterteilung**

- 6.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 6.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 6.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und dem Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- 6.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.
- 6.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 6.6 Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufener Redner kann er das Wort für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach, entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 6.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er

zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.

- 6.8 Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 6.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 6.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 6.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 6.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

## **7. Anträge und Abstimmungen**

- 7.1 Anträge zur Verbandsversammlung können nur von den Organen des HKBV und den Verbandsmitgliedsvereinen eingebracht werden.
- 7.2 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bzw. Tagungstermin vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 7.3 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hat, dagegen zu sprechen.

- 7.4 Anträge auf Verbesserung des Wortlautes bereits vorliegender Anträge können ohne Feststellung der Dringlichkeit jederzeit eingebracht werden.
- 7.5 Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst zustimmen.
- 7.6 Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- 7.7 Abstimmungen werden durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 7.8 Schriftliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
- 7.9 Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- 7.10 Für die Stimmenzählung und Kontrolle sowie der Prüfung der Stimmberechtigung ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Personen zu bilden.
- 7.11 Stimmenenthaltungen bei Abstimmungen werden nicht gewertet. Die Stimmenthaltung hat die Wirkung eines nicht erschienen Mitglieds. Die Stimmberechtigung ist im Falle einer Stimmenthaltung neu festzustellen.
- 7.12 Soweit die Satzung des HKBV etwas anderes vorschreibt, ist satzungsgemäß zu verfahren.

## **8. Niederschriften**

- 8.1 Über alle Versammlungen, Tagungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.2 Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist festzuhalten.
- 8.3 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Sitzungsteilnehmern und der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb eines Monats zu übermitteln. Bei Verbandsversammlungen wird die Niederschrift im

Verbandsorgan des Hessischen Kegler und Bowling-Verbandes veröffentlicht.

- 8.4 Beschlüsse: Der HKBV führt für alle Beschlüsse der Verbandsversammlung ein Beschlussbuch. Beschlüsse müssen hierin mit Angabe des Beschlussdatums und ihrem vollem Wortlaut niedergelegt werden. Die Einsichtnahme in das Beschlussbuch ist dem HKBV-Vorstand, sowie allen Vereinsvorsitzenden jederzeit auf der Geschäftsstelle zu gestatten.

Beschlüsse, die die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes regeln, müssen in entsprechenden Vorstandsprotokollen niedergelegt werden.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1 Diese Geschäftsordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand vom 30.04.2005 wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.